

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Dresslerstr. 20. Telefon Nr. 20.

Postfach Nr. 20. Dresden. Nicolaistraße Nr. 20.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 98.

Mittwoch, 30. April 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postfach vierteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Spalten) 35 Pf., Überschriften und tabellarischer Satz 50%, Ausschlag, Nachweisungs- und Vermittelungsgebühren 20 Pf. Feste Tarife. Bemerklicher Rabatt erwacht, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wierschnitz'sche Anzeigen-Anstalt, Gröba. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Bauer & Dinterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Grotzstraße 29. Verantwortlich für Redaktion: Erich Döbner, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

### An die Bevölkerung von Dresden und Umgebung.

In Zeitungen und Flugblättern wird von der Unabhängigen sozialdemokratischen und Kommunistischen Partei für die Waisener zu Versammlungen unter freiem Himmel und Umzügen aufgeföhrt. Ich weise darauf hin, daß zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung derartige Veranstaltungen von der Regierung verboten sind. Die Bevölkerung wird deshalb eindringlich davor gewarnt, an Versammlungen unter freiem Himmel und Umzügen teilzunehmen. Ich würde bedauern, wenn ich gezwungen würde, von den mir zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen. Graf Viktor v. Schmidt, Generalleutnant, Kommandeur der 28. J. D. und Befehlshaber der Truppen in und um Dresden.

### Einfuhr von frischem Auslandsgemüse und Obst.

In Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 28. März 1919 über die Einfuhr von frischem Auslandsgemüse und Obst (Sächs. Staatszeitung Nr. 74 vom 31. März 1919) wird folgendes angeordnet: I. Alle Händler, die nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Verordnung sich an der Einfuhr von frischem Gemüse und Obst aus dem Auslande in der Zeit bis 1. September 1919 beteiligen wollen, haben bis spätestens zum 8. Mai d. J. ihre Zulassung zur Einfuhr bei der Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — Dresden-Neustadt, Hauptstraße 10, III, zu beantragen. Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn die Geschäftsstelle a) innerhalb der oben bestimmten Frist nachweisen, daß sie die Großhandels-genehmigung für Gemüse und Obst nach § 9 der Bekanntmachung des Reichs-ministers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) besitzen, b) als durchaus zuverlässig bekannt sind und schon vor dem Kriege länger bestehende umfangreiche Geschäftsbeziehungen zum Auslande gehabt haben, auf Grund deren sie die benötigten Kredite entgegennehmen können. Die Landesstelle ist berechtigt, Auskünfte über die Antragsteller einzuholen. Anträge, die nach dem 8. Mai eingelegt werden, werden unberücksichtigt. Anträge, die feiner-zeit nach der Verordnung vom 28. März rechtzeitig bis zum 7. April gestellt worden sind, behalten, wenn sie den vorstehenden Erfordernissen unter a) und b) entsprechen, Gültigkeit (bis 1. September 1919) und bedürfen keiner Erneuerung im Sinne von I Abs. 1 dieser Verordnung. II. Die Händler, welche zur Einfuhr zugelassen sind, haben ihre diesseitigen Waren-gattungen, die sie einzuföhren beabsichtigen, jedesmal einen besonderen Antrag auf Ein-fuhr- und Einfuhrgenehmigung bei der Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungs-abteilung — einzureichen. Der Antrag muß den Bestimmungen der Verordnung vom 28. März 1919 entsprechen. Insbesondere muß der Nachweis erbracht sein, daß die Zahlung leblich nach den Vorschriften von la und b der Verordnung vom 28. März 1919 (vergl. I letzter Absatz) erfolgt. Die Landesstelle entscheidet von Fall zu Fall über den Antrag. III. Die Bestimmungen unter I letzter Absatz Satz 1 und 2 der Verordnung vom 28. März 1919 werden aufgehoben.

Dresden, am 28. April 1919.

Wirtschafts-Ministerium.

Landeslebensmittelamt.

974 V G 2

4627

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß als Lungenfleckenimpfung im Sinne von § 51 Abs. 2 des Vieheschutzgesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) in Verbindung mit § 198 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. 1912 S. 3) jede künstliche Einverleibung von Stoffen in den Rindkörper anzusehen ist, die lebende Erreger der Lungenleuchte enthalten können. Hierzu gehört eine Übertragung von primärer oder sekundärer Lungenfleckenimpfung, von Kulturen des Erregers der Lungenleuchte, von Blut, Blutserum oder anderen Gewebssäften lungenfleckenkranker oder der Suche verdächtiger Rinder auf gesunde Rinder nur auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums und nur unter Beobachtung der von ihm bezeichneten Schutzmaßregeln erfolgen. Dresden, den 28. April 1919.

Wirtschafts-Ministerium.

Landeslebensmittelamt.

246 a V V

4626

Herr Gemeindeführer Ernst Wilhelm Günther in Weidau ist als stellv. Ständes-beamter für den Standesamtsbezirk Weidau in Riesa genommen worden. Großenhain, am 29. April 1919. Die Amtshauptmannschaft. Wegen Reinigung der Geschäftsräume im amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäude, Hermannstraße 30, werden Freitag und Sonnabend, den 9. und 10. Mai 1919 bei der unterzeichneten Behörde nur dringliche Angelegenheiten erledigt. Großenhain, am 20. April 1919. Die Amtshauptmannschaft. Montag, den 5. Mai 1919, vormittags 8 Uhr wird im Sitzungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft öffentliche Bezirksauskunftigung abgehalten. Großenhain, am 20. April 1919. Die Amtshauptmannschaft.

Die Amtshauptmannschaft.

**Polizeistunde am 1. Mai 1919 betr.**  
Durch Verordnung der Ministerien für Militärwesen und des Innern ist für den zum allgemeinen Feiertag erklärten 1. Mai 1919 die Polizeistunde für das ganze Land bis 1 Uhr nachts verlängert worden. Dementsprechend wird in der Nacht vom 1. zum 2. Mai 1919 die Zeit, in der sich Niemand unbefugt auf Straßen und Plätzen aufhalten darf, auf 1/2 Uhr bis 4 Uhr morgens festgelegt. Großenhain und Riesa, am 30. April 1919. Die Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Die Amtshauptmannschaft.

**Lebensmittelverteilung.**  
Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 2. Mai 1919 ab  
1. auf Abschnitt 71 der grünen und roten Rähmittlekarte I 250 gr Gerstemehl,  
2. auf Abschnitt 71 der grauen Rähmittlekarte I 250 gr Graupen, 150 gr Graupen,  
3. auf Abschnitt 66 der gelben Warenbezugskarte III 150 gr Wärmelade.  
Die Entnahme hat bis spätestens den 8. Mai 1919 zu erfolgen.  
Der Preis beträgt für:  
Gerstemehl — 40 Mark für 1/2 Pfund-Beutel,  
Graupen — 44 „ „ 1 Pfund,  
Wärmelade 1.30 „ „ 1 Pfund.  
Die Abschnitte 71 der grünen, roten und grauen Rähmittlekarte I, sowie die Abschnitte 66 der gelben Warenbezugskarte III sind ungenutzt und ungeändert in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift der Verteilungsstelle bis spätestens den 10. Mai 1919 an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 12. Mai 1919 an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Abschnitte 71 der gelben Rähmittlekarte I sind direkt bis spätestens den 10. Mai 1919 an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa einzuliefern. Großenhain, am 29. April 1919.

655 olli. Der Kommunalverband. Nachstehend geben wir den von den städtischen Kollegien beschlossenen Nachtrag zur Feuerlösch-Ordnung der Stadt Riesa vom 6.11. November 1890 bekannt. Riesa, den 29. April 1919.

Der Rat der Stadt Riesa. Nachtrag zur Feuerlösch-Ordnung der Stadt Riesa vom 6.11. November 1890. § 2 Absatz 1 lautet künftig: Alle männlichen Einwohner der Stadt vom erfüllten 20. Lebensjahre an bis zum 35. Lebensjahre haben die Verpflichtung, Feuerlöschdienste zu leisten. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft. Riesa, am 28. März 1919. Der Rat der Stadt Riesa. Die Stadtverordneten. LS. Dr. Schneider, Bürgermeister. LS. F. Schönluf, Vorsteher.

**Schulärztliche Beratungskunden**  
finden im Sommerhalbjahr 1919 im Schulärztzimmer der Carolaschule, 1. Obergeschloß (Nebenangang) an folgenden Tagen nachmittags von 4—5 Uhr statt:  
Für Knaben: Donnerstag, 8. Mai; Dienstag, 20. Mai; 3. Juni; 17. Juni; 1. Juli; 19. August; 2. September; 16. September.  
Für Mädchen: Dienstag, 13. Mai; 27. Mai; 27. Juni; 8. Juli; 26. August; 9. September; 23. September.  
Eltern oder Erzieher können sich in diesen Beratungskunden über etwaige Mitteilungen der Schuldirektion betr. des Gesundheitszustandes ihrer Pflegebefohlenen weitere Auskunft holen. Werden sie für eine der Stunden bestellt, so ist dieser Aufforderung Folge zu leisten.  
Der Rat der Stadt Riesa. Ab.

**Geschäftsverkehr im Rathaus während der Sommerzeit.**  
Zum 2. Mai 1919 ab, sind die Geschäftsstellen von 7 Uhr vormittags bis mittags 12 Uhr für den öffentlichen Verkehr geöffnet. Die Stadt- und Steuerkasse bleiben an den Sonnabenden wie bisher für den Verkehr geschlossen. Die Geschäftszeit der Sparkasse für den öffentlichen Verkehr wird festgelegt von 9 Uhr vormittags bis mittags 12 Uhr und von nachmittags 2 bis 4 Uhr und an den Sonnabenden von 9 Uhr vormittags bis nachmittags 1 Uhr.  
Die Erledigung von Sachen, die bis zum nächsten Tage aufschickbar sind, muß außerhalb der vorher bezeichneten Geschäftszeiten ausnahmslos abgelehnt werden. Der Rat der Stadt Riesa, den 29. April 1919.

**Ausgabe der Fleischkontrollmarken u. Reichsfleischkarten.**  
Gleichzeitig mit der Ausgabe der Fleischkarten findet Freitag, den 2. Mai 1919 die Ausgabe der neuen Fleischkontrollmarken und Reichsfleischkarten statt. Die Ausgabezeit wird daher auf vormittags 8—12 Uhr festgelegt. Der Rat der Stadt Riesa, den 30. April 1919. Ghm.

**Bekanntmachung, Gaspreis betreffend.**  
Infolge der weiteren Steigerung der Herstellungskosten des Gases sieht sich der unterzeichnete Rat genötigt, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1918 auf Grund von § 8 der Gasbezugsordnung für das städtische Gaswerk in Riesa vom 24. Mai 1912 und in Abänderung des in § 9 der Bedingungen für die Abgabe von Gas durch Automaten vom 1. Januar 1911 festgesetzten Preises folgendes zu bestimmen:  
Zum 1. Juni 1919 ab wird der Bezugspreis für 1 otm Gas (Einheitspreis) auf 45 Pf. erhöht.  
Der Preis für 1 otm Automatengas beträgt vom genannten Tage an 50 Pf.  
Die neuen Preise gelten ohne weiteres für alle Gasabnehmer, die nicht beim Eintritt der Preissteigerung den Gasverbrauch einstellen und dies vorher, bezugs Weisung der Privatgasleitung, bei der Gaswerksverwaltung schriftlich angezeigt haben. Riesa, den 30. April 1919. Der Rat der Stadt Riesa. Finb.

**Polizeistunde betr.**  
Infolge Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Militärwesen vom 26. April 1919 wird für den 1. Mai 1919 die Polizeistunde bis 1 Uhr nachts verlängert. Der Rat der Stadt Riesa, am 30. April 1919.

**Sparkasse der Stadt Riesa.**  
Rathaus. Einlagenbestand: 22 Millionen Mark. Fernruf Nr. 29.  
**3 1/2 Prozent.** Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.  
Mündellichere Kapitalanlage unter Garantie der mit Ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.  
Vermietung von Stahlblechhäusern. — Einlösung von Anwartschaften. Aufbewahrung und Verwaltung fester Wertpapiere. Sofortige Erledigung. — Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse. — Kommissionen sowohl Behörden wie Privaten gegenüber. Gemeindeführer-Büro. Kostenlos Geldüberweisungen.  
Kassenstunden: Montag bis Freitag: 9—12, 2—4 Uhr; Sonnabend: 9—1 Uhr.

**Stadtbücherei.**  
über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—9 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Knaben- und Mädchenschulgebäudes Grotzstr. Reichsgebäude für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Bände 5 Pf., 3 Bände 8 Pf., 4 Bände 10 Pf.  
Die Verwaltung der Stadtbücherei. Thielemann.  
Die weiter erfolgte wesentliche Steigerung der Gaszeugungskosten und der sonstigen Betriebsmaterialien hat den Gemeinderat gezwungen, mit Wirkung vom 1. Mai 1919 ab den Gaspreis für Bensch, Koch-, Automaten- und Kraftgas einheitlich auf 50 Pf.